

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Langebrück	Abwägungsvorschlag
49/1	Auf der rechten Seite der Straße von Langebrück nach Liegau-Augustusbad soll eine Markierungslinie gelöscht werden, die eine Offenlegung von Fließgewässern darstelle (siehe beigefügter Planausschnitt). Diese Linie wurde nur teilweise gelöscht. Auf dem Feld, welches sich im Eigentum des Einreichers befindet, ist die Offenlegung noch eingezeichnet. Bereits mit dem Widerspruch zum Entwurf des Landschaftsplans vom 28.03.2015 habe man der Offenlegung von Gewässern an dieser Stelle mit "Widerspruch gegen die geplanten Maßnahme „Wasserfläche/Wasserlauf Flurstück 760“ bereits widersprochen: Der geplanten Maßnahme „Wasserfläche/Wasserlauf“ auf der genannten Fläche wird widersprochen. Die Offenlegung dieses seit mindestens 60 Jahren verrohrten Wasserverlaufs sei überflüssig. Bei allem Verständnis für die wichtige Aufgabe, den Wasserflächenanteil in Dresden zu erhöhen, an dieser Stelle sei es nicht sinnvoll. Da die geplante Maßnahme auf den benachbarten Flurstücken im neuen Entwurf des Flächennutzungsplans gestrichen wurde, wird dies auch für die betreffende Fläche gefordert. Begründungen: Es wird sich gegen eine Wertminderung des Flurstücks gewehrt. Die genannte Fläche sei als Ackerland langfristig verpachtet und werde von Pächtern als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Die Bewirtschaftungsfläche würde sich reduzieren und die Erreichbarkeit würde ebenso eingeschränkt werden.	Der Flächennutzungsplan (FNP) berücksichtigt die Pflicht zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe gemäß Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) mit der überlagernden Darstellung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Die Darstellung umfasst Flächen, die aufwertungsfähig und damit nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Rahmen der Eingriffsregelung aus fachlicher Sicht grundsätzlich als Ausgleichsflächen verwendbar sind. Ausgleichsmaßnahmen, die bereits anderen Eingriffen zugeordnet sind (z. B. straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren) und bereits hergestellte Maßnahmen sind somit in dieser Kulissee nicht enthalten. Der Umfang der Darstellungen ermöglicht einen vollständigen gesamtstädtischen Eingriffsausgleich. Aufgrund des hohen Generalisierungsgrades der Plandarstellungen ist dabei von folgenden Prämissen auszugehen: Fragen der Flächenverfügbarkeit sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Eine konkrete Zuordnung von Ausgleichs- zu einzelnen Eingriffsflächen des FNP wird nicht vorgenommen, um eine hinreichende Flexibilität bei der weiteren Planung zu gewährleisten. Die Offenlegung des verrohrten Lange-Folgen-Baches entspricht den Zielen des beschlossenen Landschaftsplanes. Die Streichung des angrenzenden Bachabschnittes beruht auf einer Aktualisierung der zugrunde liegenden amtlichen Gewässerkarte. Zur Umsetzung der Planung ist noch ein separat zu führendes wasserrechtlichen Verfahren erforderlich.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
49/2	Da der Landschaftsplan selbst nicht noch einmal zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt wurde, hier aber als Quelle benannt ist, werde darauf hingewiesen, dass alle am 28.03.15 geäußerten Einwände gegen den Plan bzw. die geplanten Maßnahmen Bestand haben und an dem Widerspruch festgehalten werde.	Der Belang kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abgewogen werden, da er auf ein anderes Plandokument gerichtet ist. Das Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan Dresden ist mittlerweile abgeschlossen, der Landschaftsplan wurde am 17. Mai 2018 vom Stadtrat beschlossen. Der Landschaftsplan ist ein eigenständiger Fachplan und dient als ökologische Grundlage für die Bauleitplanung sowie als Grundlage für die Bewertung und den Ausgleich von Eingriffen. Seine Inhalte sind, soweit geeignet, als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen (§ 7 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, SächsNatSchG). Die aktuellen Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes sind somit in der Flächennutzungsplanung zu beachten. Sie fließen in das Abwägungsmaterial ein.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
180/1	Im Bereich des Flurstücks 816/4 der Gemarkung Langebrück an der Weißiger Straße, soll Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Herausnahme erscheine etwas willkürlich und lasse schon auf dem Plan nicht erkennen, warum das Wohngebiet hier einen „Haken schlagen“ soll. Es sei unklar, warum dies auf einmal Außenbereich sein soll, obwohl dort Häuser neu gebaut wurden, die genau in diesem Gebiet liegen. Eine Wohnbebauung würde auch das Straßenbild verschönern. Die Straße bzw. der Gehweg wurde ja jetzt neu gemacht. Die Fläche soll wieder auf der Landkarte begründet und der Bereich an der Straße Wohngebiet/Bauland werden.	Der Bereich des Flurstücks 816/4 der Gemarkung Langebrück ist schon seit langem ein festgestellter Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Auch im derzeit noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wald dargestellt. Aus Sicht der Stadtentwicklung kann eine bauliche Entwicklung dieses Bereichs mit Darstellung einer Wohnbaufläche nicht in Aussicht gestellt werden.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
263/2	In Langebrück, östlich Klotzscher Str., soll auf Grund der hohen umweltbezogenen Konflikträchtigkeit keine Baufläche, sondern entsprechend dem Bestand Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche bzw. Waldfläche dargestellt werden.	Im Dresdner Nordraum, in dem in der Vergangenheit größere gewerbliche Ansiedlungen stattfanden, ist eine ausgewogene städtebauliche Entwicklung zwischen den Flächennutzungsarten Wohnen und Gewerbe ein wichtiges Planungsziel. Die neuen Wohnbauflächen dienen dabei vorrangig der Errichtung von Einfamilienhäusern, für die in der Stadt insgesamt noch ein Entwicklungsbedarf bis zum Jahre 2030 von ca. 5800 Wohneinheiten prognostiziert wird. Die Darstellung der Wohnbaufläche östlich der Klotzscher Straße in Langebrück stellt dabei bereits einen Kompromiss zwischen den regionalplanerischen Vorgaben und landschaftsplanerischen Zielen für diesen Stadtraum auf der einen Seite und den Erfordernissen einer gemäßigten Siedlungsentwicklung vorrangig im Wohnsektor auf der anderen Seite dar. Dabei ist die gute verkehrliche Anbindung mit Erschließungsvorteilen durch die Klotzscher Straße zu nutzen und der Belang der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile ebenfalls zu berücksichtigen. Die Fläche ist durch die Bahnlinie zudem im Norden		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Langebrück	Abwägungsvorschlag
267/2	Im Bereich Langebrück, östlich Klotzscher Str., soll auf Grund der hohen umweltbezogenen Konfliktrichtigkeit keine Baufläche, sondern entsprechend dem Bestand Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche bzw. Waldfläche dargestellt werden.	vom Landschaftsraum des Langebrücker Granithügellandes getrennt. Die hochwertigen Bereiche um den Braugraben werden von der Bauflächenplanung freigehalten und können als Biotopverbund weiter entwickelt werden. Die Planungsfläche ist als Wohnbauflächenpotenzial bedeutsam und wird deshalb im Flächennutzungsplan beibehalten. Mit Berufung auf § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch wird der Erhaltung und der Fortentwicklung des Ortsteils Langebrück eine höhere Wertigkeit eingeräumt als dem durch die Planung entstandenen Konfliktpotentials, das in nachgelagerten Planungen zu kompensieren sein wird.	Im Dresdner Nordraum, in dem in der Vergangenheit größere gewerbliche Ansiedlungen stattfanden, ist eine ausgewogene städtebauliche Entwicklung zwischen den Flächennutzungsarten Wohnen und Gewerbe ein wichtiges Planungsziel. Die neuen Wohnbauflächen dienen dabei vorrangig der Errichtung von Einfamilienhäusern, für die in der Stadt insgesamt noch ein Entwicklungsbedarf bis zum Jahre 2030 von ca. 5800 Wohneinheiten prognostiziert wird. Die Darstellung der Wohnbaufläche östlich der Klotzscher Straße in Langebrück stellt dabei bereits einen Kompromiss zwischen den regionalplanerischen Vorgaben und landschaftsplanerischen Zielen für diesen Stadtraum auf der einen Seite und den Erfordernissen einer gemäßigten Siedlungsentwicklung vorrangig im Wohnsektor auf der anderen Seite dar. Dabei ist die gute verkehrliche Anbindung mit Erschließungsvorteilen durch die Klotzscher Straße zu nutzen und der Belang der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile ebenfalls zu berücksichtigen. Die Fläche ist durch die Bahnlinie zudem im Norden vom Landschaftsraum des Langebrücker Granithügellandes getrennt. Die hochwertigen Bereiche um den Braugraben werden von der Bauflächenplanung freigehalten und können als Biotopverbund weiter entwickelt werden. Die Planungsfläche ist als Wohnbauflächenpotenzial bedeutsam und wird deshalb im Flächennutzungsplan beibehalten. Mit Berufung auf § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch wird der Erhaltung und der Fortentwicklung des Ortsteils Langebrück eine höhere Wertigkeit eingeräumt als dem durch die Planung entstandenen Konfliktpotentials, das in nachgelagerten Planungen zu kompensieren sein wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
270/14	Die Darstellung der Gewässer Lössigberggraben und Braugrabenfluss im Bereich Langebrück, nordwestlich der Ortslage sollte anhand der aktuellen Gewässerkarte korrigiert werden. Die Gewässer haben keine Verbindung miteinander. (rot gepunktet = korrekter Verlauf)	Die Gewässerdarstellung wird redaktionell korrigiert.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anzahl BE

6